

Zwei Fragen der botanischen Nomenclatur.

Von Dr. Lad. Čelakovsky.

In Nr. 6, 8 und 10 des Jahrg. 1874 der „Flora“ veröffentlichte Dr. J. Müller unter dem Titel „Nomenclaturische Fragmente“ eine Besprechung mehrerer nomenclaturischen Fragen, deren sachgemässe Argumentation auf allgemeinen Beifall Anspruch machen kann. Ich stimme den dort vertretenen Ansichten um so rückhaltloser bei, als ich sie schon seit Jahren vertreten, Aehnliches schon im J. 1867 in der Prager „Lotos“ unter dem Titel „Das Prioritätsrecht und der botanische Artname“ vertheidigt habe und in meinem Prodrömus der Flora Böhmens besonders im 2. und 3. Theile konsequent festhalte. Sehr richtig sind insbesondere in den Nomenclaturischen Fragmenten die Auseinandersetzungen: II. „Ueber das Citiren der Autoren bei generisch neu gestellten Arten“, IV. „Ueber das Autorschema bei umgeänderten Gattungsbegriffen“ und VI. „Verliert ein systematischer Name seinen Rang, so verliert er zugleich sein Prioritätsrecht.“ Aber zwei andere wichtige Fragen werden in diesem Aufsatz entweder nicht berührt oder ihre Beantwortung in einer Weise angedeutet, die mit den sonstigen Ansichten und Argumenten des geschätzten Verfassers nicht zu vereinbaren ist. Die erste Frage betrifft das Prioritätsrecht des specifischen Beinamens im systematischen Speciesnamen, wenn der Gattungsname geändert wird; die zweite betrifft den Zeitpunkt, von welchem die Priorität der Gattungsnamen zu datiren hat.

I. Ueber das Prioritätsrecht des specifischen Beinamens.

Der Verfasser der Nomenclaturischen Fragmente sagt p. 156: „Der zweite Terminus eines binären Speciesnamens hat unbedingt Prioritätsrecht gegenüber dem eines jüngeren synonymen Speciesnamens.“ Dieser Satz ist doch nicht anders zu verstehen, als dass hiebei der Gattungsname gleichgiltig ist; so ist z. B. *Cephalanthera pallens* Rich. ein jüngerer synonymer Speciesname als *Serapias grandiflora* Scop.; folglich der zweite Terminus *grandiflora* unbedingtes Prioritätsrecht vor *pallens*. Ist aber dieser Ausspruch in Uebereinstimmung mit des Verfassers sonstigen Sätzen und Argumenten? Es lässt sich im Gegentheil nachweisen, dass er ihnen geradezu widerspricht und namentlich dem Absatz auf S. 121: „Man hört etwa die Einwendung machen“ —

bis „nämlich vor den vorlinné'schen Phrasen.“ Das vollkommen richtige Argument dieses Absatzes ist dieses, dass der spezifische Beiname, da zum giltigen Speciesnamen immer auch der Gattungsname gehört, für sich allein ohne Bedeutung und ohne Geltung ist, dass man sogar keinen spezifischen Beinamen geben könne, ohne zuvor die Gattung zu bestimmen. Hieraus folgert der Verfasser mit Recht, dass die in eine neue Gattung versetzte Art eigentlich einen neuen Namen erhalte, zu dem auch ein neuer Autor gesetzt werden müsse, derjenige nämlich, der die Uebertragung vorgenommen hat. Man dürfe daher nicht *Matthiola tristis* L. sondern *Matthiola tristis* R. Br. schreiben. Allein aus dem Satze, dass der spezifische Beinamen für sich gar nichts bedeutet, gar nicht einmal gegeben werden kann, folgt ebenso nothwendig, dass er für sich allein auch kein Prioritätsrecht bestimmen könne, dass also, wofern der mit ihm gesetzte Gattungsname aus wissenschaftlichen Gründen aufgegeben werden muss, auch der zugehörige spezifische Terminus seinen Prioritätsanspruch verliert. Denn besäße er den Prioritätsanspruch ohne Rücksicht auf die Gattung, so könnte auch der Fall eintreten oder wenigstens fingirt werden, dass Jemand für eine neue Art nur irgend einen spezifischen Beinamen gäbe, ohne sich um die Gattung zu kümmern und dass jeder nachfolgende Autor, der erst die Gattung dazu bestimmte auch verpflichtet wäre, den spezifischen Beinamen zu respectiren, — eine Folgerung, deren Absurdität offenbar ist. Folglich hat in dem angeführten Beispiel in dem Artnamen *Matthiola tristis* R. Br. der Beiname *tristis* nur dadurch wieder Prioritätsrecht erlangt, dass R. Brown ihn adoptirte, nicht aber besitzt er dieses Recht kraft Linné's Autorität, und eben desshalb ist auch R. Brown der Autor des gegenwärtig giltigen Namens *Matthiola tristis* und nicht Linné. Weil also nur der ganze binäre Artname, keineswegs aber der blosser spezifische Beiname Prioritätsrecht besitzt, so kann es auch nicht verwehrt sein, bei Uebertragung der Art in eine andere Gattung einen anderen spezifischen Beinamen zu geben, wenn ein solcher aus später hin angegebenden Gründen wünschenswerth erscheint, und ist darum auch Niemand berechtigt, hinterher den früheren Beinamen, dessen Prioritätsrecht erloschen ist, wieder einzuführen, um dann unverdienter Massen als Autor oder Mitautor zu glänzen. Eine solche Methode, die sich anlässt, als ob sie die Prioritätsregel recht streng beobachten würde, verstösst gerade zu gegen den Geist des Gesetzes, welches sie wahren will.

Indem sie den ältesten specifischen Beinamen aufrecht hält, giebt sie bisweilen dem jüngsten Totalnamen der Art den Vorzug vor einem älteren. So z. B. ist von den drei synonymen Namen *Serapias grandiflora* Scop. — *Cephalanthera pallens* Rich. — *Cephalanthera grandiflora* Babingt. der in neuerer Zeit beliebte dritte Name der jüngste und Babington der jüngste der drei Autoren.

Das alles ist eigentlich so einfach und klar verständlich, dass man sich wundern müsste wie so das Gegentheil davon allgemeine Aufnahme findet und so lange, so fest, ja leidenschaftlich vertheidigt werden kann. Allein die Anhänger des bedingungslosen Prioritätsrechts des blossen specifischen Beinamens lassen sich auf principielle Erörterungen, die für ihre Ansicht so ungünstig sind, gar nicht ein, sondern sie berufen sich auf Gründe ganz anderer Art; nämlich einmal auf den subjectiven Grund der Gerechtigkeit gegen den ersten Aufsteller der Species, dann auch auf Gründe der Zweckmässigkeit. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht Boissier's Bemerkung in der Vorrede zu seiner grossen Flora Orientalis: „Deux raisons m'ont conduit a ce mode de nomenclature, l'un de justice, l'autre d'utilité.“

Untersuchen wir denn, ob das Gewicht dieser beiden Gründe gross genug ist, um ihretwegen ein klares Princip aufzugeben. Zuerst wird also verlangt, dass der Autor, der die Art aufstellte, jedenfalls auch Autor des Namens bleiben müsse, und diess wird als ein Postulat der Gerechtigkeit hingestellt. Diese Art von Gerechtigkeit ist aber übertrieben und widersinnig; denn es ist ein Irrthum zu glauben, dass immer der Autor des Artbegriffs auch Autor des Artnamens sein müsse. Obzwar in der Regel beide in einer Person vereinigt sind, so kann und muss es auch Ausnahmen von der Regel geben. Eine ganz gewaltige Ausnahme machen alle vorlinné'schen Botaniker. Unzählige Arten waren bereits vor Linné von den Patres aufgestellt, theilweise sogar besser aufgefasst und beschrieben und dennoch haben die späteren Linné'schen Namen für diese Arten Geltung erlangt. Unrichtig wäre hiebei der oft gehörte Einwand, dass erst Linné den Speciesbegriff aufgebracht habe. Die Alten hatten gewiss auch Arten, einzelne wie z. B. der besonnene Ray meist ganz gute Arten, wenn auch im Allgemeinen ihr Artbegriff dem Linné'schen an Strenge der Auffassung nachstand. Haben doch viele Neuere, die gewiss die Priorität beanspruchen, ebenfalls einen Artbegriff, gegen den Linné entschieden protestiren würde. Ebensowenig fehlten den Alten die binären Namen gänzlich: wir

finden besonders bei C. Bauhin sehr viele auch heutzutage annehmbare binäre Namen, die denn auch Linné zum Theil einfach aufnahm. Es fehlte aber ein allgemeines Princip der Namensgebung überhaupt, und diess ist der einzige Grund, wesshalb man sich im Interesse der Wissenschaft geeinigt hat, von den vorlinné'schen Autoren insgesamt abzusehen und ihre Namen als antiquirt zu betrachten. Es ist daher nothwendig, zwischen Antiquität und Priorität zu unterscheiden, indem erstere keinen Rechtsanspruch begründet wie die letztere. So hat z. B. *Myrrhis palustris* Rivin, ein Name, der ganz gut brauchbar wäre, bloss die Antiquität für sich, während das jüngere *Chaerophyllum hirsutum* L. die Priorität besitzt. Ein anderer, ebenso triftiger Grund zur Ausnahme von der Regel, dass der Autor der Art auch Autor des Namens sei, ist aber auch dann vorhanden, wenn der ursprüngliche nachlinné'sche Artname wegen eines unrichtigen oder doch minder richtigen Gattungsnamens nicht beibehalten werden kann. Auch hier steht das Interesse der Wissenschaft an einer richtigen Nomenclatur über der Rücksicht auf den Autor des Artbegriffs. Der Name *Serapias grandiflora* Scop. ist ebenso antiquirt wie *Myrrhis palustris* Rivin, und aus derselben Analogie liegt ebensowenig die Berechtigung vor, den nomenclatorisch richtigen Namen *Cephalanthera pallens* in *Cephalanthera grandiflora* umzuändern, als man berechtigt wäre, dem Namen *Chaerophyllum palustre* Lamb. den Vorzug zu geben.

Wenn es aber Niemanden einfällt, über die Ungerechtigkeit zu klagen, dass die zahlreichen vorlinné'schen Aufsteller von Arten auch wenn sie brauchbare spezifische Beinamen gegeben hatten, doch nicht als Autoren der giltigen Artnamen gelten, so sollte doch auch Niemand ein Unrecht darin sehen, wenn ein nachlinné'scher Autor, der eine Art aufgestellt, ihr aber einen nicht mehr annehmbaren Namen gegeben, der Autorschaft des Namens verlustigt wird. Denn die beste Rechtsregel ist die in dem Sprichwort enthaltene: Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Der einzige Anspruch, den ein solcher Autor gerechter Weise machen kann, ist, dass er als Autor der Art anerkannt werde, d. h. dass seine Benennung unter den Synonymen obenan stehe, womit er noch immer im Vortheil ist gegen einen vorlinné'schen Autor, den die heutige Synonymik meist gar nicht beachtet.

Es bleiben noch die Zweckmässigkeits- und Nützlichkeitsgründe zu besprechen, welche für die Geltung des blossen spe-

cifischen Beinamens angeführt werden können. Diese Gründe hat am erschöpfendsten Ascherson in seinem Referat über den Pariser botanischen Congress (Botan. Zeitg. 1868) behandelt. Als Vortheile dieser Methode werden dort aufgezählt, dass man aus einem derart geschriebenen Namen sofort das ungefähre Alter der Art und häufig auch ihr Vaterland erkennt, dass der ursprüngliche Autornamen der Art entweder zur Empfehlung oder auch als Warnungstafel dient, dass ferner bei Uebertragungen in eine andere Gattung der Zusammenhang und die Uebersichtlichkeit der Nomenclatur bewahrt und dem Gedächtnisse zu Hilfe gekommen werde. Als Beispiel des letzteren Vortheils führt Ascherson *Tetragonolobus siliquosus* (L.) an: wenn wir wissen, dass Linné einen *Lotus siliquosus* hat, so würden wir sofort wissen oder vermuthen, dass unter jenem *Tetragonolobus* diese Linné'sche Art gemeint sei.

(Fortsetzung folgt.)

Addenda nova ad Lichenographiam europaeam.

Continuatio nova decima. — Exponit W. Nylander.

1. *Ephebeia cantabrica* Nyl.

Subsimilis *Ephebae pubescenti*, sed apotheciis extus subgloboso-tuberculosis, solitariis; sporae ellipsoideae vel oblongo-ellipsoideae, longit. 0,011—16 millim., crassit. 0,0045—0,0065 millim. Jodo gelatina hymenialis vinose subrubescens (thecae praesertim tinctae).

Supra saxa arenaria humida montis *la Ruhne* prope St. Jean de Luz in Pyrenaeis occidentalibus (J. Richard).

Species monoica, affinis *Ephebeiae solidae* (Born.) et forsán specie differens, praesertim ob sporas majores. Genus *Ephebeia* distinguitur ab *Ephebe*: apotheciis paraphysibus determinatis et anaphysibus conspicuis, sports omnino simplicibus. *Ephebeiae* pertinet quoque *E. spinulosa* Th. Fr. Forsán *trachytera* Nyl. in Norrl. Lapp. p. 314 ejusdem sit varietas thallo solum latere supero spinuloso, inde ramulis spinulosis crebris secundis; sed haec nondum rite cognita. Spermogonia omnibus discreta et similia extus (receptaculo) apotheciis. Physiologico autem respectu maxime peculiare illud obvenit, quod anaphyses apotheciorum efficiuntur quasi sterigmatibus magis evolutis quam sterigmata spermogoniorum verorum. Ita observatio ea credere fere suadet,

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Flora oder Allgemeine Botanische Zeitung](#)

Jahr/Year: 1875

Band/Volume: [58](#)

Autor(en)/Author(s): Celakovsky Ladislav Josef

Artikel/Article: [Zwei Fragen der botanischen Nomenclatur 2-6](#)